HALLE Die Stadt

# Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05453**
Datum: 14.11.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---|---|
| Beigeordnetenkonferenz | 22.11.2005 | nicht öffentlich<br>Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 06.12.2005 | öffentlich<br>Vorberatung |
| Stadtrat | 14.12.2005 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:** **Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe im Bereich Sozialhilfe nach SGB XII-Laufende Leistungen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.300.000 € im Bereich - Laufender Leistungen - Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbänden.

2. Der Deckung dieser Mehrausgaben wird, wie in der Begründung dargestellt zugestimmt.

Szabados
Bürgermeisterin

**Begründung:**

Überplanmäßige Ausgaben für Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 107 BSHG

| Bezeichnung der Finanzposition | Ansatz laut Plan 2005 EUR | überplanmäßige Ausgabe EUR | neuer Ansatz 2005 EUR |
|---|---|---|---|
| 1.4101.672000 Laufende Leistungen Erstattung an Gemeinde/Gemeindeverbände | 100.000 | 1.300.000 | 1.400.000 |

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch:

| Mehreinnahmen | | |
|---|---|---|
| Bezeichnung der Finanzposition | Betrag EUR | Einnahmen zum 31.12.2005 EUR |
| 1.4101.162000 Laufende Leistungen Erstattung von Gemeinden/Gemeindeverbänden | 1.300.000 | 1.800.000 |

Gemäß § 107 BSHG ist bei Umzug von Hilfeempfängern der Träger der Sozialhilfe des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes verpflichtet, dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger die dort erforderliche werdende Hilfe außerhalb von Einrichtungen zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Aufenthaltswechsel.
Nach § 113 SGB X verjähren Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Eine genaue Planung konnte nicht erfolgen, da zum einen Erstattungsansprüche angemeldet waren, zum anderen jedoch die Höhe der Ansprüche durch die Gemeinden und Gemeindeverbände erst im Jahr 2005 untersetzt werden konnte.
Hinzu kommt, dass wie auch im FB 50, in vielen Kommunen Bereiche für die zentrale Rückabwicklung gebildet wurden, die kontinuierlich die Altakten auf Rückerstattungsansprüche sichten, anmelden und beziffern.

Durch den Fachbereich Soziales wurden bisher 155 Kostenerstattungsansprüche mit einer Ausgabe von 1.160.300 EUR an andere Kommunen befriedigt. Ansprüche in Höhe von rund 240.000 € liegen noch beziffert vor.
Da der Haushaltsansatz im gesamten Deckungskreis bisher ausreichte, konnte die Erstattung trotz des geringen Ansatzes der Haushaltsstelle getätigt werden. Eine Einsparung der überplanmäßigen Summe in Höhe von 1.300.000 EUR in anderen Ausgabepositionen ist jedoch nicht möglich.

Die Deckung der Mehrausgaben kann in voller Höhe aus Mehreinnahmen erfolgen. Durch die Umstrukturierung erfolgt die Anmeldung der Erstattungsansprüche auch im FB 50 zentral. Das hat den Vorteil, dass ausschließlich Erstattungsansprüche beziffert und geltend gemacht werden. Für 2005 sind das bisher 1.727.600 EUR.